OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607588/16/SB/CHE

Datum: Linz, 20. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.04.2025, GZ: BHLL/925100015338/25, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 30.04.2025, BHLL/925100015338/25, der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde A__ (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) wegen Verwaltungsübertretungen wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 10.02.2025, 09:45 Uhr
Ort: B__, C-Straße, Hauptgebäude, bei dem dortigen Firmenobjekt
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als Lenker/in eines Kraftfahrzeuges den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet. Dies wurde bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt. Sie haben die Zahlung einer Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen eine solche angeboten wurde.

2. Datum/Zeit: 10.02.2025, 09:45 Uhr
Ort: B__, C-Straße, Hauptgebäude, bei dem dortigen Firmenobjekt
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben keine geeignete, der ÖNORM EN 471 oder der ÖNORM EN ISO 20471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitgeführt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 134 Abs. 3d Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 264/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 106 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
2. § 102 Abs. 10 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 70,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 3d Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 264/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
2. € 25,00	0 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 264/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024“

Begründend wurde ausgeführt, dass die bB die dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen aufgrund der Sachverhaltsdarstellung in der Anzeige der Polizeiinspektion Hörsching vom 11.02.2025 als erwiesen ansehe, zudem der Bf nach der schriftlichen Aufforderung zur Rechtfertigung der bB vom 03.04.2025 keine Angaben vorgelegt habe. Bei der Strafbemessung sei von durchschnittlichen

Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ausgegangen worden. Straferschwerend und strafmildernd sei kein Umstand zu werten gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 12.05.2025, in der der Bf zunächst seine Ausführungen im Einspruch vom 12.03.2025 wiederholte und zudem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als auch eines Ortsaugenscheins beantragte. Zudem wurde im Wesentlichen dargelegt, dass der Sicherheitsgurt des Bf angelegt gewesen sei und im Zuge der Anhaltung die normalerweise neben dem Pannendreieck befindliche Warnweste vom Bf nicht gefunden worden sei. Unmittelbar nach der Anhaltung habe der Bf die Warnkleidung aufgefunden. Zudem sei das Verfahren unverzüglich einzustellen, da es sich bei dem Tatort um ein Privatgrundstück handle und sohin die Pflicht, den Sicherheitsgurt anzulegen und eine Warnweste mitzuführen, nicht bestanden habe. Mit der Beschwerde wurde ein Lichtbild vom dort befindlichen Verkehrszeichen übermittelt.

I.3. Diese Beschwerde wurde mit zugrundeliegendem Verwaltungsakt am 26.06.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht wurde am 07.10.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Der Bf wurde unter Vorlage einer Vollmacht von F__, D-Straße, vertreten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an welcher der Vertreter des Bf teilnahm. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden die meldungslegenden Polizeibeamten Insp. G__ (im Folgenden: Zeuge G__) und AI H__ (im Folgenden: Zeuge H__) zeugenschaftlich vernommen.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Der Bf lenkte am 10.02.2025 um 09:45 Uhr den LKW der Marke Ford, PRITSCHE 350M/74KW, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in B__ auf der M-Straße, auf der Höhe des Hauptgebäudes mit der Adresse C-Straße [Anzeige GZ: PAD/25/00296379/001/VStV; Behördenakt; Verantwortung Bf, Niederschrift ON15 verwaltungsgerichtlicher Akt (im Folgenden: vwgAkt); Angaben des Zeugen H__, Niederschrift ON15 vwgAkt].

Dabei wurde er auf der M-Straße auf der Höhe C-Straße im Begegnungsverkehr von den Polizeibeamten wahrgenommen. Im Wagen des Bf hing der für den Fahrer

vorgesehene Sicherheitsgurt lose; der Bf verwendete diesen nicht bestimmungsgemäß. Der Zeuge G__ wendete das Polizeifahrzeug und der Bf wurde angehalten [Anzeige GZ: PAD/25/00296379/001/VStV; Verantwortung Bf, Niederschrift ON15 vwgAkt; Ausführungen Zeugen G__ und H__, Niederschrift ON15 vwgAkt].

Bei der Anhaltung auf der M-Straße wurde eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt. Der Bf machte über Aufforderung der Meldungsleger die Warnkleidung nicht zugänglich. Er gab an, diese nicht dabei zu haben [Anzeige GZ: PAD/25/00296379/001/VStV; Verantwortung Bf, Niederschrift ON15 vwgAkt; Angaben der Zeugen G__ und H__, Niederschrift ON15 vwgAkt].

Der Bf wurde auf die fehlende bestimmungsgemäße Verwendung des Sicherheitsgurtes hingewiesen. Dem Bf wurde ein Organmandat angeboten, dessen Bezahlung von ihm abgelehnt wurde [Anzeige GZ: PAD/25/00296379/001/VStV; Verantwortung Bf, Niederschrift ON15 vwgAkt; Angaben der Zeugen G__ und H__, Niederschrift ON15 vwgAkt].

II.2.2. Neben der M-Straße unmittelbar nach der Kreuzung J-Straße befindet sich bei der rechts davor gelegenen Firmenzufahrt das Straßenverkehrszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ und zwei Zusatztafeln, erstere beschriftet mit „Werksgelände der K__, ausgenommen Schotterfahrzeuge zur E__, Werksverkehr der K__ hat Vorrang! Betreten verboten!“ und zweitere Zusatztafel beschriftet mit „ausgenommen Fahrzeuge der Firma L__“. Dieses Verkehrszeichen mit den Zusatztafeln ist am Anfang der Firmenzufahrt situiert, wobei diese zum Teil mit Absperrelementen aus Beton von der M-Straße abgegrenzt ist. Auf bzw bei der M-Straße befindet sich kein Schranken und keine Absperrungen; die Straße wird auch von Fußgängern benützt [Einsichtnahme Google Maps Street View; Einsichtnahme DORIS; Anlage zur Niederschrift vom 07.10.2025, ON15 vwgAkt; Verantwortung Bf, Niederschrift ON15 vwgAkt; Ausführungen der Zeugen G__ und H__, Niederschrift ON15 vwgAkt].

II.2.3. Der Bf bezieht als Berufskraftfahrer ein monatliches Nettoeinkommen von rund EUR 2.000 Euro und ist sorgepflichtig für ein Kind. Es sind keine Schulden bekannt [Verantwortung Bf, Niederschrift ON15 vwgAkt]. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten [Vorlageschreiben, ON1 vwgAkt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und insbesondere den Ausführungen des Bf und der Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei sich die einzelnen Feststellungen im Wesentlichen aus den in Klammer angeführten Beweismitteln ergeben.

II.3.1. Es decken sich die Angaben im Wesentlichen hinsichtlich der gegenseitigen Sichtung des Bf mit den Meldungslegern im Begegnungsverkehr und wie der Bf von den Meldungslegern angehalten wurde.

Der Bf bekräftigte (durch seinen Vertreter) in der mündlichen Verhandlung, dass es ihm im Wesentlichen darum ginge, dass es sich bei der Örtlichkeit um ein Privatgelände handle, weshalb die Bestimmungen des KFG nicht zur Anwendung gelangen könnten. Dabei wurden die örtlichen Verhältnisse sowie die nicht befindlichen Schranken/Absperrungen in der mündlichen Verhandlung erörtert und sowohl vom Vertreter des Bf als auch den Zeugen bestätigt, dass sich auf der M-Straße keine derartigen Hindernisse für das Befahren befinden. Erörtert wurden auch die Verkehrszeichen, die auf der Fahrbahn zum Gelände der dort ansässigen Firma situiert sind, wobei sich aus den Angaben des Bf, der Zeugen und der Lichtbilder sowie der Einsicht in Google Maps und das DORIS klar ergibt, dass diese abseits der M-Straße bei der Zufahrt zum Firmengelände aufgestellt sind und somit nicht die M-Straße selbst betreffen, zumal dieses Gelände in weiterer Folge auch zum Teil mit Absperrelementen von der M-Straße getrennt ist. Es besteht die grundsätzlich faktische Möglichkeit, sowohl für jeglichen Fahrzeug- als auch für jeglichen Fußgängerverkehr (der Zeuge H__ schilderte, dass die Straße auch von vielen Spaziergängern benutzt wird), die M-Straße zu benützen.
Dem Beweisantrag auf Durchführung eines Lokalaugenscheins war daher nicht mehr nachzukommen, da die örtlichen Verhältnisse übereinstimmend in der Verhandlung erörtert wurden und es sich in weiterer Folge um eine rechtliche Frage handelt, wie sich die (allfälligen) Besitzverhältnisse auf die Anwendbarkeit des KFG auswirken.

II.3.2. Zur Feststellung in Bezug auf die nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Sicherheitsgurts ist auszuführen, dass die Anhaltung und Fahrzeugkontrolle lt den zeugenschaftlichen Aussagen der Meldungsleger aufgrund dieser Beobachtung stattfand. Dabei bekräftigten beide Zeugen in der mündlichen Verhandlung, dass sie dies von ihrer Position im Gegenverkehr im Dienstkraftwagen deutlich wahrnehmen konnten.

Hinsichtlich der widersprüchlichen Ausführungen, in welche Fahrtrichtung auf der M-Straße der Begegnungsverkehr der Zeugen und dem Bf zustande kam, ist auszuführen, dass sich die Aussagen des Bf und des Zeugen H__ bezüglich der Fahrrichtung des Bf deckten. Der Zeuge G__ schilderte in der mündlichen Verhandlung die andere Fahrtrichtung. Beide Zeugen konnten sich nicht mehr konkret daran erinnern, wo genau die Sichtung war bzw wie viele Meter genau von wo entfernt. Der Zeuge H__ zeigte in der mündlichen Verhandlung jedoch ein Lichtbild des vom Bf gelenkten Fahrzeuges bei der Anhaltung vor, wonach das Fahrzeug des Bf in Richtung Süden stehend zu sehen ist, also in Richtung Ende der M-Straße fahrend, so wie der Zeuge H__ und der Bf dies schilderten. Da der Bf angab, er sei hin- und hergefahren und die Zeugen angaben, es handle sich um

eine Sackgasse, in die auch sie nur hineinfahren und wieder heraus, erscheint es durchaus nachvollziehbar, dass die konkreten örtlichen Gegebenheiten nicht mehr mit Sicherheit erinnerlich sind. Unter Berücksichtigung des vorgezeigten Lichtbildes, der Ausführungen des Bf und der Zeugen sowie der im Akt aufliegenden Anzeige sind dadurch keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen entstanden. Im Übrigen ist die Fahrtrichtung für die gegenständliche Übertretung kein wesentliches Tatbestandsmerkmal, weshalb diese auch im Tatvorwurf nicht angeführt ist.

II.3.3. Zur Feststellung, wonach der Bf die Warnweste nicht mitgeführt hat, ist auszuführen, dass unstrittig ist, dass diese bei der Anhaltung nicht vorgezeigt bzw zugänglich gemacht wurde. Dabei ist auf die Ausführungen der Zeugen zu verweisen, wonach der Bf angab, diese nicht mitzuhaben. Lt dem Zeugen H__ hat der Bf auch danach gesucht, sie jedoch nicht gefunden. Bereits in der Anzeige wurde diese Angabe des Bf, wonach er die Warnweset nicht mit habe, vermerkt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 1 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl 267/1967 idF BGBl I 116/2024, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 159) verwendet werden, und auf den Verkehr mit diesen Fahrzeugen auf solchen Straßen anzuwenden.

III.1.2. Als Straßen mit öffentlichem Verkehr gelten gemäß § 1 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 52/2024, solche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Maßgeblich dafür ist, ob sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freistehen. Es kommt daher nicht auf die Besitz- und Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an, dh also nicht darauf, ob die betreffende Landfläche ganz oder teilweise im Privateigentum steht. Vielmehr kommt es auf die tatsächliche Benützbarkeit der Verkehrsfläche an (VwGH 29.11.2022, Ra 2022/02/0041 mwn; 12.09.2017, Ra 2017/02/0166 mwN; 28.11.2008, 2008/02/0228).

Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs zu § 1 Abs 1 StVO ist auch ein im Eigentum eines Privaten stehender Parkplatz eine Straße mit öffentlichem Verkehr, wenn nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Abschrankung erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft. Unter Benützung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offenstehen muss (vgl VwGH 13.04.2017, Ra 2017/02/0015, mwH). Für die Qualifikation als „Straße

mit öffentlichem Verkehr“ ist daher lediglich das Merkmal des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs entscheidend (VwGH 27.05.2011, 2010/02/0250 mwN). Ein Weg oder Straßenstück, das zwar im Privateigentum stehend, aber von jedermann zu Fuß ohne jede Beschränkung genützt werden darf, gilt schon aus diesem Grund als Straße mit öffentlichem Verkehr (VwGH 30.03.1978, 2259/76).

Der Begriff der Benützung unter den gleichen Bedingungen kann nicht so ausgelegt werden, dass die Einschränkung einer Benützungsart auf einen bestimmten Personenkreis allein der Straße den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche entzöge (vgl VwGH 13.04.2017, Ra 2017/02/0015, mwH). Aus dem alleinigen Umstand, dass eine Straße zB nur von Anrainern befahren werden darf, kann nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt. Auch allein aus der Kennzeichnung des Privateigentums am Straßengrund durch die Aufschrift „Privatweg“ und durch die Beschränkung auf von der Grundeigentümerin zugelassene Fahrzeuge kann die Eigenschaft der Strecke als „Straße mit öffentlichem Verkehr“ nicht ausgeschlossen werden (vgl zuletzt etwa VwGH 29.11.2022, Ra 2022/02/0041 mwN; *Pürstl,* StVO-ON[16] § 1 [Stand 15.09.2023, rdb.at] E 9 und E 23 mwN, sh auch VwGH 23.07.2021, Ra 2021/02/0140). Auch eine Straße mit einem Fahrverbot ist eine Straße mit öffentlichem Verkehr, weil Fußgänger nicht ausgeschlossen sind. *Pürstl,* StVO-ON[16] § 1 [Stand 15.09.2023, rdb.at] Anm 5).

Behält sich der Verfügungsberechtigte die individuelle Zulassung bestimmter Personen zum Fahrzeug- und/oder Fußgängerverkehr auf der Straße für jedermann (zB durch Hinweistafeln oder Schranken) erkennbar vor und stellt er diese individuelle Zulassung auch iSd Ausschlusses anderer Personen von dieser Benützung durch bestimmte Maßnahmen regelmäßig sicher (zB durch bauliche Hindernisse, Schranken, Bewachung, Einbringung von Besitzstörungs- oder Eigentumsfreiheitsklagen), so liegt eine Straße ohne öffentlichen Verkehr vor (*Pürstl,* StVO-ON[16] § 1 [Stand 15.09.2023, rdb.at] Anm 5).

III.1.3. Wie festgestellt, ist die vom Bf und den Zeugen befahrene M-Straße nicht abgeschrankt und frei zugänglich und befahrbar. Es handelt sich daher jedenfalls um eine Straße mit öffentlichem Verkehr, weshalb die Bestimmungen des KFG anzuwenden sind.

III.2.1. Gemäß § 134 Abs 3d Z 1 KFG begeht, wenn wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges oder als mit einem Kraftfahrzeug beförderte Person die im § 106 Abs 2 angeführte Verpflichtung und dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 festgestellt wird […], eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 50 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine

Geldstrafe bis zu 100 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit einer Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen.

Gemäß § 106 Abs 2 KFG sind Lenker und geförderte Personen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet, wenn ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist […].

Nach § 97 Abs 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten.

Der Bf hat das angeführte Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt. Der Sitzplatz dieses Fahrzeuges war sichtlich mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet. Der Bf als Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges hatte während der Fahrt den Sicherheitsgurt nicht angelegt, obwohl er als Lenker dazu verpflichtet gewesen wäre. Dies wurde bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs 5 StVO festgestellt und hat der Bf sohin den objektiven Tatbestand des § 134 Abs 3d Z 1 iVm § 106 Abs 2 KFG erfüllt.

III.2.2. Gemäß § 102 Abs 10 KFG hat der Lenker auf Fahrten […] bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine geeignete der ÖNORM EN 471 oder der ÖNORM EN ISO 20471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitzuführen.

Nach § 134 Abs 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

Hier besteht keine Aushändigungsverpflichtung wie nach Abs 5, sondern die Verpflichtung des Zugänglichmachens nach Abs 11 (*Nedbal-Bures,* KFG[12] § 102 [Stand 01.05.2023, rdb.at] Anm 70).

Der Bf hat die Warnweste nicht vorgezeigt und zugänglich gemacht, weshalb er den objektiven Tatbestand des § 102 Abs 10 KFG erfüllt hat.

III.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei, und hat er die Taten daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Wenn der Bf vorbringt, es habe sich um keine Straße mit öffentlichem Verkehr gehandelt und sich somit auf einen Rechtsirrtum berufen möchte, so ist auf die stRsp des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach bei Kraftfahrzeuglenkern eine Unkenntnis oder die irrige Auslegung von Bestimmungen der StVO nicht als unverschuldet angesehen werden kann (vgl VwGH 10.06.2003, 2002/02/0080; 11.08.2005/ 2003/02/0170; 31.03.2006, 2006/02/0009). Der Bf ist LKW-Fahrer, somit geschulter Kraftfahrzeuglenker, der die nach seinen Verhältnissen erforderliche Sorgfalt hätte anwenden und sich mit den einschlägigen Bestimmungen hätte vertraut machen müssen.

III.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven

Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4.2. Die in § 106 Abs 2 KFG normierte Sicherheitsgurtenpflicht dient der Vermeidung von Gefährdungen und der Gewährleistung der Sicherheit des Lenkers und der beförderten Personen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann insbesondere bei plötzlichen Fahrmanövern, wie abruptes Abbremsen, die Gesundheit und das Leben von Personen in erheblichem Ausmaß beeinträchtigen. Der Unrechtsgehalt der zu beurteilenden Tat ist daher als nicht unbeträchtlich zu qualifizieren.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist das Mitführen der Warnkleidung im Fahrzeug von enormer Bedeutung, zumal das Tragen (Anziehen) einer Warnkleidung in bestimmten Situationen gesetzlich normiert ist (vgl § 102 Abs 10 vorletzter Satz) und bei Unfällen oder Pannen nicht nur den Fahrzeuglenker selbst schützen, sondern auch andere Verkehrsteilnehmer entsprechend warnen soll

III.4.3. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Strafrahmen entspricht die Strafbemessung den Vorgaben des § 19 VStG. Die bereits im unteren Bereich des jeweiligen Strafrahmens angesiedelten Strafen sind unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bf und der mildernd zu wertenden Unbescholtenheit tat- und schuldangemessen, sodass eine weitere Herabsetzung nicht in Betracht gezogen werden konnte.

III.4.4. Auch für eine Ermahnung bleibt kein Raum: Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rsp aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN).
Ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht gering oder liegt kein geringes Verschulden vor, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (zB VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; zuletzt etwa zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180).

Die Voraussetzungen für eine Ermahnung sind nicht gegeben.

III.5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der/die Bestrafte einen Beitrag zu

den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Bei diesem Verfahrensergebnis waren sohin insgesamt 24 Euro vorzuschreiben.

III.6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rsp des Verwaltungsgerichtshofs ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung zur Qualifikation einer Straße mit öffentlichem Verkehr. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist im Übrigen die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN). Hinsichtlich der Voraussetzungen für das Vorgehen mittels Ermahnung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG konnte die gegenständliche Entscheidung auf die zitierte Rsp des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG hinsichtlich Spruchpunkt 1 keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger